



STADTGEMEINDE
FREISTADT

RICHTLINIEN

der Stadtgemeinde Freistadt betreffend das Vorschlagsrecht für die Vergabe von Wohnungen gegenüber gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaften. Der zuständige Ausschuss für Soziales, Wohnungen, Senioren, Gesundheit, Integration und Flüchtlingsarbeit hat diese Richtlinien bei der objektiven und sozialen Beurteilung anzuwenden.

GRUNDSÄTZLICHES

Um eine einheitliche Berücksichtigung der Kriterien für die Wohnungsvergabe zu gewährleisten, sind bei zutreffen folgende Punkte zu vergeben:

1. Derzeitige Wohnsituation

- | | |
|--|----------|
| 1.1) Erste Hausstandsgründung / Paare | 5 Punkte |
| 1.2) Erste Hausstandsgründung / Single | 3 Punkte |
| 1.3) Unverschuldeter Wohnungsverlust | 3 Punkte |

2. Beziehung zu Freistadt

- | | |
|---|-----------|
| 2.1) Freistädter Bürger (mindestens 5 Jahre Hauptwohnsitz in Freistadt) | 15 Punkte |
| 2.2) Freistädter Heimkehrer (vorher mindestens 5 Jahre Hauptwohnsitz) | 15 Punkte |
| 2.3) Arbeitsplatz in Freistadt | 5 Punkte |
| 2.4) Sonstiger sozialer Bezug zu Freistadt (Kinder, Eltern, Großeltern) | 3 Punkte |
| 2.5) Ehrenamtliche Tätigkeiten in Freistädter Vereinen | 5 Punkte |

3. Wartezeit

- | | |
|---|----------|
| 3.1) Warten auf eine Wohnung / pro volle 6 Monate | 1 Punkte |
|---|----------|
- Wartezeiten werden ab dem Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens um Zuteilung einer Wohnung bei der Gemeinde berücksichtigt, vorausgesetzt der/die Wohnungswerber/in hat das 16. Lebensjahr erreicht.
Für die Aufrechterhaltung der Wohnungsbewerbung muss der/die Wohnungswerber/in vor Ablauf von **2 Jahren** nach Einlangen des Ansuchens um schriftliche Bewerbungsverlängerung ansuchen.

4. Zusatzpunkte

- | | |
|--|------------|
| 4.1) Für etwaige in der Richtlinie nicht enthaltene Kriterien
Der Ausschuss kann nach kollegialer Beratung als Ermessensentscheidung für etwaige in diesen Richtlinien nicht enthaltenen Kriterien bis 5 Zusatzpunkt pro Wohnungswerber vergeben. (zB. für besondere Lebenslagen) | 1-5 Punkte |
|--|------------|

5. Abzugspunkte

- | | |
|---|------------|
| 5.1) bei erstmaliger Ablehnung einer Wohnung durch den Wohnungswerber | - 3 Punkte |
| 5.2) bei zweimaliger Ablehnung einer Wohnung durch den Wohnungswerber | - 8 Punkte |
| 5.3) bei dreimaliger Ablehnung einer Wohnung durch den Wohnungswerber | -15 Punkte |
| 5.4) danach Bewerbung erst wieder nach 1 Jahr möglich | |

Wenn der/die Wohnungswerber/in ohne zwingenden Grund die Zuweisung einer Genossenschaftswohnung ablehnt, erfolgt eine Rückreihung nach den Punkten 5.1 bis 5.3.

Nach einer dreimaligen Ablehnung erfolgt automatisch eine Streichung aus der Wohnungsliste. Die Wiederaufnahme in die Wohnungsliste kann nur durch ein neu eingereichtes Ansuchen, das entsprechend der zum Zeitpunkt dieser Wiedereinreichung erreichten Punkteanzahl gereiht wird, erfolgen.

AUSNAHMEBESTIMMUNGEN

Diese Regelung der objektiven Wohnungsvergabe findet auf folgende Fälle keine Anwendung:

- a) Bewerber/innen, die Gebäude und Wohnungen im öffentlichen Interesse räumen müssen.
- b) Wenn die Gemeinde aus einem rechtlichen Grund oder aus einem öffentlichen Interesse eine Wohnung beizustellen hat (Gemeindewohlfälle wie zB. Die Wohnung oder das Haus ist abgebrannt...)

AUSSCHLUSSBESTIMMUNGEN / ÄNDERUNGEN

Von der Vormerkung oder von der Wohnungsvergabe können Wohnungswerber/innen ausgeschlossen werden.

1. Ausschlussbestimmungen

- a) Bewerber/innen die sich wissentlich durch falsche Angaben im Zuge des Erhebungsverfahrens einen ihnen nicht zukommenden Vorteil erworben haben, und / oder
- b) welche die Durchführung eines Lokalausweises zur Erhebung der bestehenden Wohnverhältnisse abgelehnt haben.

2. Änderungen

Der/die Wohnungswerber/in ist verpflichtet, Änderungen, die für die Punktebewertung von Bedeutung sind, dem Stadtamt Freistadt bekannt zu geben.

VORGANG BEI DER WOHNUNGSVERGABE BZW. VORSCHLAGRECHT

- a) Die für die Feststellung der Dringlichkeit maßgebenden Umstände sind im Erhebungsbogen festzuhalten und von den Wohnungswerbern glaubhaft zu machen. Die entsprechend dieser Richtlinien erforderlichen Nachweise sind unaufgefordert vorzulegen.
- b) Vor der unmittelbaren Wohnungsvergabe bzw. vor dem Wohnungsvergabebeschluss ist festzustellen, ob sich die für die Beurteilung der Dringlichkeit maßgebenden Umstände der in Aussicht genommenen Mieter geändert haben (amtlich).
- c) Die Beratung und Vergabe der Wohnung, bzw. der Vorschlag an die Wohnungsgenossenschaften erfolgt im Sozialausschuss, wobei für beide die vorangegangenen Richtlinien verbindlich sind. Allerdings steht es im Ermessen des Sozialausschusses, das bei Auftreten einer akuten Notsituationen auch einen Bewerber der nach der Punktebewertung nicht an erster Stelle gereiht ist herangezogen werden kann. Die Nichteinhaltung der Richtlinien sind vom Sozialausschuss zu begründen (Protokoll).
- d) In den meisten Fällen kann der Wohnungswerber im Vorfeld auch eine Wohnungsbesichtigung vornehmen.

INKRAFTTRETEN

Diese Wohnungsvergaberichtlinien wurden in der 6. Sitzung des Gemeinderates vom 17. Oktober 2016 beschlossen und treten mit **sofortiger Wirkung** in Kraft.



Elisabeth Paruta-Teufer
Mag. Elisabeth Paruta-Teufer
Vizebürgermeisterin